



TU Clausthal

Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal -Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 16

Jahrgang 2020

30. Oktober 2020

INHALT

| Tag | | Seite |
|------------------|---|-------|
| 14. Oktober 2020 | Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Clausthal (1.12.10) | 269 |

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

1.12.10 Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Clausthal vom 14. Oktober 2020

Beschluss des Senats der Technischen Universität Clausthal vom 14. Oktober 2020.

Artikel 1

Die Wahlordnung der Technischen Universität Clausthal vom 13. Mai 1997, zuletzt geändert durch Beschluss des Senats am 20. Dezember 2016 (Mitt. TUC 2016, Seite 342) wird wie folgt geändert:

1.) § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 1
Geltungsbereich, Verfahren“

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Wahlen können in Schriftform oder, soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, bei Vorliegen eines sachlichen Grundes, nach Beschluss des Senats vollständig elektronisch (Online-Wahl) durchgeführt werden. Das Vorliegen eines sachlichen Grundes ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Lage besteht, in der eine Präsenzwahl nicht möglich, nicht verhältnismäßig oder nicht zulässig ist.“

„(4) Erklärungen aufgrund dieser Ordnung können auch in Textform an eine von der Wahlleitung anzugebende E-Mail-Adresse bzw. über ein entsprechendes Kontaktformular im Intranet abgegeben werden, soweit nicht diese Ordnung eine andere Form bestimmt oder Zweifel an der Identität des Absenders bestehen.“

2.) § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Der Wahlausschuss“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Vertreter“ durch die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ ersetzt.

c) Die Absätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Vertreterinnen und Vertreter jeder Gruppe im Wahlausschuss sind bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe abläuft, von den Senatsmitgliedern

dieser Gruppe zu wählen. Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Kommt die Wahl, zu der die Wahlleitung der Hochschule aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zu Stande, bestellt die Wahlleitung unverzüglich die fehlenden Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.“

„(4) Die Amtszeit des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach drei Jahren, für die Studierendengruppe nach einem Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nachgewählt. Die Präsidentin oder der Präsident hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe zur Nachwahl aufzufordern. Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatssitzung zu Stande, ist Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.“

„(5) Die Wahlleitung lädt zur ersten Sitzung des Wahlausschusses ein und leitet sie, bis der Wahlausschuss aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden gewählt hat. Die bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Wahlausschuss ist einzuladen, wenn dies die Präsidentin oder der Präsident, drei Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlleitung fordern.“

„(6) Die bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses soll im Falle der Kandidatur zu einer von ihr bzw. ihm zu beaufsichtigenden Wahl vom Vorsitz des Wahlausschusses zurücktreten.“

3.) § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Wahlleitung hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen oder eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten zu diesen Sitzungen zu entsenden. Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses im Benehmen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen, sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest, soweit dieser nicht zuständig ist.“

„(3) Die Wahlleitung kann nach dieser Wahlordnung von ihr wahrzunehmende Aufgaben auf eine Beauftragte oder einen Beauftragten übertragen (Wahlamt). Sie kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszahlung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen. Alle Einrichtungen der Hochschule sind verpflichtet, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu benennen.“

4.) § 4a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Vertreter“ durch die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ ersetzt.

5.) § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 3 wird nach dem Wort „Einspruchsfrist“ das Wort „(Ausschlussfrist)“ hinzugefügt.

6.) § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder aufgrund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Die Frist für die nachträgliche Eintragung darf frühestens mit dem siebten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Wer nach Ablauf der Frist Mitglied der Universität wird, ist nicht wahlberechtigt. Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fakultätszugehörigkeit betreffen oder aber die Verlängerung eines Arbeitsverhältnisses zum Anlass haben. Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung.“

7.) § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Wahlausschreibung

(1) Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. Ein Hinweis auf die Wahlausschreibung wird zusätzlich über die jeweils aktuell verfügbaren elektronischen Medien an Wahlberechtigten versendet. Die Wahlausschreibung muss angeben:

1. die zu wählenden Kollegialorgane,
2. den vom Wahlausschuss auf Vorschlag der Wahlleitung festgelegte Wahlzeitraum,
3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 5 Abs. 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
4. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 6 Abs. 1
5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 8 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze und der Wahlbereiche,
6. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.“

- (2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere
1. die Aufgliederung von Gruppen in mehrere Wahlbereiche,
 2. die Form der öffentlichen Bekanntmachung nach § 19.
- (3) Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. Alle nach Absatz 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht sein.

8.) § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung über ein Onlineformular unter einer von der Wahlleitung bekanntzugebenden Adresse im Intranet elektronisch zu übermitteln, schriftlich (d.h. Textform mit eigenhändiger Unterschrift) einzureichen oder als Scan an die gemäß § 1 Abs. 4 benannten Kontaktdaten zu übersenden, wenn keine Zweifel an der Identität der Absenderin bzw. des Absenders bestehen. Zweifel bestehen in der Regel nicht, wenn die Absenderin bzw. der Absender für den Versand die dienstliche bzw. studentische E-Mail-Adresse des Rechenzentrums der Technischen Universität Clausthal verwendet. Die Übermittlung per Telefax oder in einer sonstigen nicht in Satz 1 vorgesehenen Form ist ausgeschlossen. Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Einreichungsfrist“ das Wort „(Ausschlussfrist)“ hinzugefügt.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Bewerbung einer oder eines auf mehreren Wahlvorschlägen des Wahlbereichs genannten Bewerberin oder Bewerbers gilt nur für den von ihr oder ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 2. Eine Mehrfachnennung ist nur mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zulässig.“
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „ein Bewerber“ durch die Worte „eine Bewerberin oder ein Bewerber“ ersetzt.
- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift und möglichst auch der Telefonnummer und E-Mail-Adresse benannt werden. Diese muss Hochschulmitglied, nicht aber selbst Bewerberin oder Bewerber sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die oder der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerberin oder Bewerber

als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist als Vertreterin oder Vertreter aller Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihr sind die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.“

g) In Absatz 8 wird das Wort „Jeder“ durch die Worte „Jede oder jeder“ ersetzt.

9.) § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Sofern die Rücknahme, Änderung oder Ergänzung nicht durch die Vertrauensperson selbst erfolgt, bedarf es einer Erklärung der Vertrauensperson, dass die Vornahme im Einvernehmen mit den Bewerberinnen und Bewerbern getätigt wird.“

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder per E-Mail“ hinzugefügt.

10.) § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufgrund des festgestellten Wählerverzeichnisses hat die Wahlleitung endgültig festzustellen, dass für eine Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl entfällt.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Bei einer Online-Wahl wird nur der Wahlzeitraum festgelegt.“

c) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „Bewerber“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

11.) § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum. Für den Fall, dass keine Online-Wahl stattfindet, ist zusätzlich auf die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe hinzuweisen,“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht werden. Ein Hinweis auf die Wahlbekanntmachung soll zusätzlich über die jeweils aktuell verfügbaren elektronischen Medien an alle Wahlberechtigten versendet werden. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 19 durch Aushang, so darf der

Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.“

12.) § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 12
Stimmzettel bei Urnenwahl“

- b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Bewerber“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „einen Bewerber“ durch die Worte „eine Bewerberin bzw. einen Bewerber“ ersetzt.

13.) § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 13
Stimmabgabe bei Urnenwahl“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahlberechtigten haben ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jeder Bewerberin bzw. jeden Bewerbers dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Bei Listenwahl hat jede Wählerin bzw. jeder Wähler nur eine Stimme. Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Bewerberin bzw. einen Bewerber ist unzulässig.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Wähler“ durch die Worte „Wählerinnen und Wähler“ ersetzt.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses oder ein stellvertretendes Mitglied des Wahlausschusses und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende). Die Wahlordnung ist im Wahlraum einsehbar.“

e) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Wähler“ durch die Worte „Wählerinnen und Wähler“ ersetzt.

f) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Wähler“ durch die Worte „Wählerinnen und Wähler“ ersetzt.

14.) Es werden folgende §§ 13 a bis d neu hinzugefügt:

„§ 13a
Stimmabgabe bei der Online-Wahl

- (1) Die Wahlberechtigten erhalten durch das Wahlamt ihre Wahlunterlagen schriftlich oder in elektronischer Form. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal oder über einen Link im persönlichen Bereich des Hochschultranets und einem weiteren Authentifizierungsmerkmal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgeschickten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin bzw. den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin bzw. den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeneingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeneingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeneingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt möglich.“

„§ 13b
Briefwahl bei Online-Wahl

- (1) Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

- (2) Die Briefwahlunterlagen sind schriftlich oder elektronisch durch die oder den Wahlberechtigten bei der Wahlleitung zu beantragen. Der Antrag muss spätestens 21 Tage vor Beginn der Wahlhandlung bei der Wahlleitung eingehen.
- (3) Die Wahlleitung sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 14 Abs. 1 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (4) Für die Briefwahl gilt § 14 Abs. 2 in entsprechender Anwendung. Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen bei der Wahlleitung bis spätestens zum Ende der Online-Wahlhandlung zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer gemeinsamen Wahlurne zu sammeln und gemäß § 15 auszuzählen.“

„§ 13c Störungen der Online-Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Technischen Universität Clausthal zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen oder abubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in geeigneter Form zu dokumentieren. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; § 17 gilt entsprechend.“

„§ 13d Technische Anforderungen

- (1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis technisch getrennt sein.

- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.“

15.) § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie das bei der Wahlleitung in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist persönlich, schriftlich oder elektronisch beantragen. Die Frist (Ausschlussfrist) darf frühestens mit dem siebten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Die Wahlberechtigung wird aufgrund der Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, werden die Briefwahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt. Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen durch einen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. Einem anderen als der bzw. dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird. Briefwahlunterlagen sind:
1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Kollegialorgan erkennen lässt,
 2. der Wahlschein,
 3. der Wahlbrief und
 4. die Briefwählerklärung.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Wähler“ durch die Worte „Wählerinnen und Wähler“ ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. die Wählerin bzw. der Wähler nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigte bzw. Briefwahlberechtigter vermerkt ist,
 3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
 4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt oder
 5. die Briefwählerin bzw. der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.“
- d) Es wird folgender Absatz 6 neu hinzugefügt:
„(6) Die Hochschule stellt die Briefwählerin oder den Briefwähler auf Antrag von den Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs frei.“

16.) § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlhelfern“ durch die Worte „Wahlhelferinnen und Wahlhelfern“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.
Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht als amtlich erkennbar ist,
 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 3. den Willen der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder
 4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt oder
 5. bei Mehrheitswahl Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber oder mehr als die höchste zulässige Zahl an Stimmabgabevermerken enthält.“
- c) In Absatz 4 werden das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „Beauftragte“ und das Wort „Beauftragte“ durch das Wort „Beauftragten“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:
„(5) Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, sind für die Administration mindestens zwei Mitglieder der Wahlorgane notwendig. Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Online-Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Es sind

die technischen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin und jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.“

17.) § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „Wähler bzw. Wählerinnen“ durch die Worte „Wählerinnen und Wähler“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter und Ersatzleute sowie,“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aller Wahlbereiche einer Gruppe nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d' Hondt). Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen oder Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. Bewerberinnen und Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan ausscheiden. Bei gleicher Stimmenzahl und wenn auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.“

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Listenverbindungen sind als Listenwahlvorschlag zu behandeln. Die einer Listenverbindung zustehenden Sitze werden den einzelnen beteiligten Wahlvorschlägen nach Abs. 2 Satz 1 zugeteilt, bei gleicher Höchstzahl hat der Wahlvorschlag den Vorrang, der sonst keinen Sitz erhielte; innerhalb der beteiligten Listenvorschläge gilt Absatz 2 Satz 2 bis 6. Bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Bewerberinnen oder Bewerber einer Listenverbindung entscheidet das Los.“

- e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „das von dem bzw. der Vorsitzenden“ durch die Worte „das von der bzw. dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Vertreter bzw. Vertreterinnen“ durch die Worte „Vertreterinnen bzw. Vertreter“ ersetzt.

18.) § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „können“ das Wort „oder“ hinzugefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Gruppenvertreter“ durch die Worte „Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „Vertreter“ durch die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ ersetzt.

19.) § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind von der bzw. dem Vorsitzenden und der Wahlleitung oder deren bzw. dessen Beauftragten zu unterzeichnen. Ist eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender nicht vorgesehen oder nicht anwesend, so unterzeichnen an ihrer bzw. seiner Stelle zwei Sitzungsteilnehmende oder Aufsichtführende.“

20.) § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche (Ausschlussfrist) nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. Der Wahleinspruch der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. Der Wahleinspruch anderer Hochschulmitglieder muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreterinnen und -vertreter betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.“

21.) § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Abweichend von Absatz 1 sollen die neu gewählten Fakultätsräte jeweils unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses das erste Mal zusammen treten, um die Dekanin bzw. den Dekan sowie Kommissionen und Ausschüsse zu wählen.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung im Senat der Technischen Universität Clausthal in Kraft. Sie ist im amtlichen Verkündungsblatt zu veröffentlichen.